



Mathias, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Verf. no:	11 C 4905/11	Mett.:	
RA	EINZELGANGEN	Kennzeichen:	
SB	0 9. FEB. 2012	Büchlein:	
Rückspr.	Johanna Feuerhake Rechtsanwältin	Zahlung:	
zdA		Stellungen:	

AMTSGERICHT KASSEL IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel, vertreten durch den Vorstand Dipl.-Kfm. Andreas Helbig u. a., Königstor 3 - 13, 34117 Kassel

Klägerin

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Johanna Feuerhake, Geiststr. 2, 37073 Göttingen

hat das Amtsgericht Kassel -Abt. 435 - durch den Richter am Amtsgericht Schmid aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.01.2012

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 250,88 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 45,97 € seit 04.07.2010 und aus weiteren 204,91 € seit 10.07.2011 zu zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Beklagte 2/3 und die Klägerin 1/3 zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können jeweils die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Von der Darstellung wird gem. § 495a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin begehrt die Zahlung von Entgelten für an den beklagten geliefertes Gas.

Nachdem die Parteien in der mündlichen Verhandlung ihren Streit über die Saldierung der Zahlungen des Beklagten durch Verzicht der Klägerin beigelegt haben, streiten sie nur noch darum, ob die Klägerin einseitig die Preise im Rahmen des zwischen den Parteien bestehenden Lieferungsvertrages erhöhen durfte.

Das Preiserhöhungsrecht der Klägerin besteht aufgrund der dem Vertrag zugrundeliegenden Regelungen der GasGVV, da der Beklagte Endverbraucher (Tarifkunde) ist. Eine gerichtliche Billigkeitskontrolle findet nicht statt.

Diese scheidet zwar nicht bereits deswegen aus, weil die Parteien die erhöhten Preise der Klägerin etwa schlüssig vereinbart hätten. Dies war hier nicht der Fall, weil der Beklagte mehrfach durch sein Verhalten zum Ausdruck gebracht hat, die Erhöhungen seitens der Klägerin nicht zu akzeptieren. Darin liegt gerade keine gleichsam stillschweigende Zustimmung.

Eine Billigkeitskontrolle findet im Ergebnis deswegen nicht statt, weil die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Unbilligkeit im Sinne des § 315 Abs. 3 BGB liegt dann vor, wenn der Anbieter einer Leistung, dem das einseitige Preisbestimmungsrecht zusteht, gegenüber dem anderen Vertragsteil (in der Regel einem Verbraucher) sich in einer Position befindet, die dem anderen Teil eine Ausweichreaktion rechtlich oder faktisch unmöglich macht. Dies liegt etwa dann vor, wenn ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht oder ein tatsächliches oder faktisches (Quasi-)Monopol besteht. Ein Ausweichen kann auch dann unmöglich sein, wenn dem anderen Vertragsteil eine zeitnahe Beendigung des Vertrages durch Kündigung nicht oder nur unter besonders erschwerten Bedingungen möglich sein sollte bzw. mit weiteren wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein sollte. Sobald aber die Kündigung zeitnah möglich ist und der Gas-Endverbraucher sich von einem anderen Versorgungsunternehmen beliefern lassen kann, besteht keine Zwangssituation mehr, wie sie §

§ 315 Abs. 3 BGB voraussetzt. Denn diese Norm schützt nur vor dem Missbrauch einer privatautonomen Gestaltungsmacht (Palandt/Grüneberg, § 315 BGB Rdnr. 2).

Diese Normvoraussetzungen hat der Bundesgerichtshof in einer Vielzahl von Entscheidungen herausgearbeitet (z.B. Urteil v. 13.07.2011 – VIII ZR 342/09 - Rdnr. 36, Beschluss v. 29.06.2011 – VIII ZR 211/10 - Rdnr. 17 ff., Urteil v. 28.03.2007 – VIII ZR 144/06 – II. 1 b), u.v.a.m., alle zitiert nach juris). Zwar hat der BGH in der letztgenannten Entscheidung es offen gelassen, ob diese Grundsätze auch dann gelten, wenn ein laufendes Vertragsverhältnis von einer einseitigen Preiserhöhung betroffen ist. Denkt man indes die entwickelten Grundsätze konsequent fort, so kann nicht anderes geltend, wenn sich der Endverbraucher am Markt frei bewegen kann und in der Lage ist, den Anbieter zu wechseln. Das erkennende Gericht sieht keinen Unterschied in den beiden grundlegenden Sachverhaltskonstellationen, die auch eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung rechtfertigen können.

Da hier zwischen den Parteien unstreitig ist, dass weder ein Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten der Klägerin besteht noch der Beklagte gehindert wäre, das Vertragsverhältnis zu kündigen und mit einem anderen Gasanbieter zu kontrahieren, bedeutet dies, dass die Preiserhöhung der Klägerin nicht zu beanstanden ist und dass die Klage nach Bereinigung der tatsächlichen Streitpositionen auch in erkannter Höhe begründet ist. Auf den Einwand des Beklagten, es liege ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vor, kommt es nach dem Teilverzicht der Klägerin nicht mehr an.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO vorliegen. Da die hier gefundene Entscheidung die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshof auf dort – soweit erkennbar – noch nicht entschiedenen Sachverhaltskonstellationen zur Anwendung bringt, besteht sowohl ein grundsätzliche Bedeutung der Sache als auch das Bedürfnis zur Sicherung der Fortentwicklung des Rechts. Den insoweit übereinstimmenden Anträgen der Parteien war deswegen zu entsprechen.



Schmid



Ausgerichtet:

Kassel, den

- 7. FEB. 2012


Urandsbeamtin der Geschäftsstelle